

deren Inhalt: die Prinzipien der Gleichberechtigung und der gegenseitigen Achtung der Souveränität, der Unabhängigkeit und territorialen Integrität der sozialistischen Staaten, das Prinzip der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten anderer Staaten, die Prinzipien der allseitigen freundschaftlichen Zusammenarbeit zum gegenseitigen Vorteil, des gegenseitigen Beistandes und der gegenseitigen brüderlichen Hilfe und Unterstützung. Das s. V., das noch in der Herausbildung begriffen ist, "wird im Zuge der Erweiterung und Vertiefung der bilateralen und multilateralen Zusammenarbeit der sozialistischen Länder vor allem durch den Abschluß von Verträgen zwischen den sozialistischen Staaten weiterentwickelt, schrittweise ausgebaut und konkretisiert. Seine Hauptquellen sind gegenwärtig die grundlegenden zweiseitigen und mehrseitigen Verträge zwischen sozialistischen Staaten über ihre politische, ökonomische, wissenschaftlich-technische, kulturelle und militärische Zusammenarbeit, wie z. B. der -> *Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand, 1955*, das Statut des -> *Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe*, die zahlreichen zweiseitigen Freundschafts- und Beistandsverträge zwischen sozialistischen Staaten sowie ihre mehrseitigen Abkommen über Fragen der wirtschaftlichen Zusammenarbeit und die Bildung entsprechender -> *internationaler Organisationen*. Die Prinzipien und Normen des s. V., die von sozialistischen Staaten zur Regelung der zwischen ihnen bestehenden und sich entfaltenden internationalen Beziehungen sozialistischen Typs geschaffen werden, unterscheiden sich qualitativ von den Prinzipien und Normen des allgemeinen -> *demokratischen Völkerrechts*. Auch wenn z. B. einige Prinzipien des s. V. ihrem Wortlaut nach mit solchen des demokratischen Völkerrechts übereinstimmen (z. B. Souveränität, Nichtein-

mischung), so ist ihr Inhalt doch davon bestimmt, daß sie diesen gegenüber Völkerrechtssätze eines geschichtlich höheren, der sozialistischen Gesellschaftsordnung entsprechenden Typs darstellen, die unlösbar mit dem Grundprinzip des s. V., dem Prinzip des sozialistischen Internationalismus, verbunden sind und nur auf seiner Grundlage richtig verstanden und angewandt werden können. Dabei stehen die Prinzipien und Normen des s. V. jedoch in keinem Widerspruch zu den zwingende Rechtskraft besitzenden Prinzipien des allgemein-verbindlichen demokratischen Völkerrechts. Sie stellen vielmehr eine qualitative Weiterentwicklung dieser Prinzipien dar, die den Bedingungen und Erfordernissen der zwischenstaatlichen Beziehungen zwischen sozialistischen Ländern entspricht.

sozialistisches Weltssystem: soziale, wirtschaftliche und politische Gemeinschaft freier souveräner Völker, die den Weg des Sozialismus und Kommunismus gehen, geeint durch die Gemeinsamkeit der Interessen und Ziele, durch die gemeinsame Ideologie des Marxismus-Leninismus und durch die festen Bande der internationalen sozialistischen Solidarität. Die sozialistische Staatengemeinschaft bildet den Kern des s. W. Die Herausbildung und Entwicklung des s. W. war und ist das größte historische Ereignis seit dem Sieg der Großen Sozialistischen Oktoberrevolution, die größte historische Errungenschaft der internationalen kommunistischen und Arbeiterbewegung. Unter den drei revolutionären Hauptströmen unserer Epoche ist das s. W. die führende revolutionäre und entscheidende Kraft, das Bollwerk der antiimperialistischen Bewegung, das erstrebenswerte Beispiel neuer sozialökonomischer Beziehungen, hoher volkswirtschaftlicher Entwicklung. Das s. W., vor allem die Sowjetunion, erweist jedem